

8/SN-297/ME  
ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 5121480

Telefax: 513375872

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 27. März 1990  
Hö

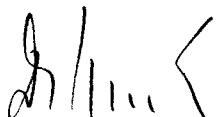
Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	27-GE/90
Datum:	28. MRZ. 1990
Verteilt.	30.3.90 470

Bezug: Zl. 37.001/9-3/90

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird (AIVG-Novelle 1990)

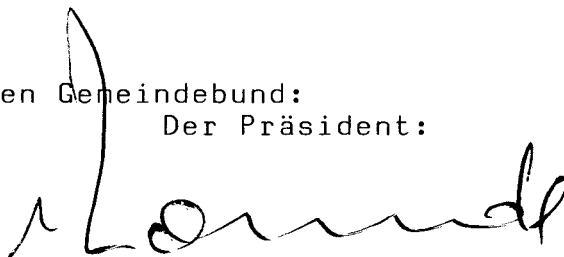
Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:



Dr. Robert Hink

Der Präsident:



Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

# ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15

Telefon: 512 14 80

Telefax: 513 37 58 72

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 27. März 1990  
Hö

Bezug: Zl. 37.001/9-3/90

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits-  
losenversicherungsgesetz 1977 geändert wird  
(AIVG-Novelle 1990)

Zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme  
abgegeben:

Aus kommunaler Sicht bestehen gegen den vorliegenden  
Gesetzesentwurf prinzipiell keine Einwände. Der Österreichische  
Gemeindebund erlaubt sich jedoch den vorliegenden Gesetzesentwurf  
zum Anlaß zu nehmen, um eine Klarstellung hinsichtlich der Ent-  
schädigungen für Gemeindefunktionäre herbeizuführen.

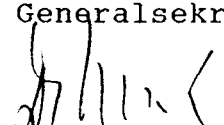
Die Funktion bzw. das Amt eines Gemeindevertreters (Gemeinderat,  
Gemeindevorstand, Bürgermeister) ist ein Ehrenamt und erhält dieser  
Funktionär für die Ausübung seines politischen Mandates lediglich  
eine Entschädigung.

Die Höhe dieser Entschädigung ist von verschiedenen objektiven  
Kriterien abhängig, wobei hauptsächlich der Umfang und das Ausmaß  
seiner Tätigkeit und die dadurch verursachte finanzielle Belastung  
entscheidend sind. Diese Beträge die daher die Gemeindefunktionäre  
aufgrund ihres Ehrenamtes erhalten, dürfen in keinem Fall zu einem  
Entfall des Anspruches auf Arbeitslosenentgelt führen.

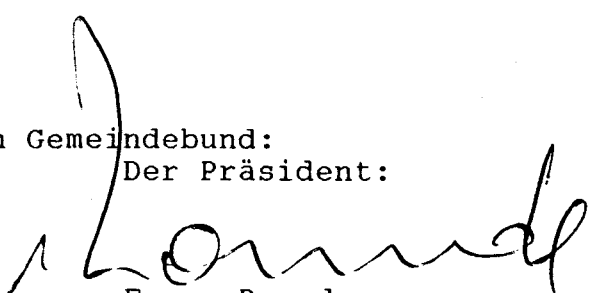
Der Österreichische Gemeindebund ersucht daher in die Novelle  
folgende zusätzliche Passagen aufzunehmen:

Entschädigungen die Gemeindefunktionäre aufgrund der Ausübung ihres  
Amtes bzw. ihrer Funktion in den Gemeinden erhalten, führen in  
keinem Fall zu einem Entfall oder zu einer Minderung des Anspruches  
auf Arbeitslosenentgelt.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

  
Dr. Robert Hink

Der Präsident:

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages